

**Verlängerung des Ausziehtermins.****Eine Statthaltereiverordnung.**

Im Einvernehmen mit dem Oberlandesgericht Wien hat der Statthalter in Niederösterreich auf Grund des Artikels XI, Ziffer 1, des Gesetzes vom 1. August 1895, RGBl. Nr. 112, für das Gebiet der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien in Abänderung der Verordnungen des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien, LGBl. Nr. 11 ex 1866, Nr. 10 ex 1868, Nr. 53 ex 1873, beziehungsweise der Verordnung des k. k. Statthalters im Erzherzogtum Oesterreich unter der Enns vom 16. Mai 1894, Z. 36217, den Termin zur Räumung von Wohnungen und sonstigen Räumlichkeiten im Maitermin 1915 dahin festgestellt, daß dieser bei halbjährigen und vierteljährigen Mieten vom 12. auf den 20. Mai, beziehungsweise bei Monatsmieten vom 15. auf den 20. Mai verlängert wird. Demgemäß wird auch der Termin für die Räumung eines Teiles der Wohnung oder sonstigen Räumlichkeit vom 6. auf den 10. Mai verlegt. Vorstehende Verfügung findet jedoch auf Räumungen, die durch Möbeltransporte bedingt sind, die von außen in das Gemeindegebiet Wien bewerkstelligt werden, keine Anwendung.

Die Bezirksvertretung Währing hat behufs Erleichterung der durch den Mangel an Arbeitskräften und Werden derzeit erschwerten Ueberföhlungen eine Reihe von Anregungen gegeben, und zwar sowohl in steuerrechtlicher Beziehung als auch hinsichtlich der Abänderung der Fristen für die Räumung der Wohnungen. Hinsichtlich des früheren Beziehens leerstehender Wohnungen hat das Finanzministerium bereits verordnet, daß hierfür keine Hauszinssteuer zu entrichten ist, wenn auch an den Hauseigentümer kein besonderes Entgelt geleistet wird.